



# Gartenordnung

In der Fassung vom 28. April 2018

---

Die Gartenordnung des Kleingartenvereins „Am Stadtrand“ e. V. Hoyerswerda gilt für alle Pächter von Kleingärten der Kleingartenanlage. Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages bzw. des Kleingarten- Nutzungsvertrages.

Grundlage dieser Ordnung ist die jeweils gültige Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. Sie ergänzt die spezifischen Bedingungen unserer Anlage.

Die Satzung des Kleingartenvereins „Am Stadtrand“ e. V., diese Gartenordnung, Festlegungen des Unterpachtvertrages bzw. Kleingarten – Nutzungsvertrages sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung bilden die Grundlage für die umweltgerechte Bewirtschaftung der Kleingärten und die Organisation des erholungswirksamen Zusammenlebens im Verein.

## 1. Begriffsbestimmung Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

- 1.1. KG sind Gärten, die in einer KGA liegen in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefaßt sind.  
Kleingärtnerisch genutzte Flächen außerhalb der KGA sind keine Kleingärten im Sinne des BKleingG. Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingartenverein durch Aushang fest.
- 1.2. Die Erhaltung und Pflege der KGA und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.  
Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

## 2. Die Nutzung des Kleingartens

- 2.1. Bewirtschaftet werden die KG ausschließlich vom Pächter und zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- 2.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche ist für den Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen.

In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins sowie des Verbandes der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e. V. zu nutzen.

- 2.3. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig. Gehölze, die vor dem 25.05.1997 gepflanzt wurden, unterliegen dem Bestandsschutz. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.
- 2.4. Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern sind Pflanzabstände und Grenzabstände der Rahmenkleingartenordnung zu berücksichtigen.
- 2.5. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.  
Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt.  
Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.  
Die Kompostanlage in der Nähe des Vereinsgebäudes ist ausschließlich nur für die Kompostierung von Rasenschnitt und gehäckseltem Strauch- und Baumschnitt von Gemeinschaftsflächen zu verwenden.
- 2.6. Die heimische Fauna (insbesondere Nützlinge) ist durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 01. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.
- 2.7. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist möglichst zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden. Dazu ist ein Fachberater zu konsultieren.
- 2.8. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter als Verursacher selbst verantwortlich. Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren organischen Abfällen und kranken Pflanzenteilen darf im Freien nicht erfolgen.
- 2.9. Lagerfeuer dürfen in der KGA als offene Feuer nicht abgebrannt werden. Zulässig ist nach §3 (2 und 3) der Polizeiverordnung der Stadt Hoyerswerda vom 26.04.2017 das Anlegen von Koch- und Grillfeuern mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.  
  
Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erheblichen Belästigungen Dritter durch Rauch und Gerüche entstehen.

### 3. Bebauung in KG

- 3.1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachtetem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Übernachtungen an Wochenenden oder während der Sommermonate sind erlaubt. Das Vermieten der Laube ist nicht gestattet.  
  
Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG §20a Bestandsschutz.
- 3.2. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den KG richtet sich nach §3 BKleingG und der

Bauordnung und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Die Festlegung von Abstandsflächen, der Außenmaße und der Dachformen für Lauben obliegt dem Verein. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

- 3.3. Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Abstände zu den Nachbargärten sind durch den Vorstand festzulegen.
- 3.4. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren –kompostieren). Das Aufstellen von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet.
- 3.5. Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens (z. Z. Versorgungsbetriebe GmbH) entsprechen. Für jeden Kleingarten sind die Zähler für Wasser und für Elektroenergie durch den Pächter zu installieren. Für die Ausführung der Installation, die Wartung und Instandhaltung sowie die Funktionstüchtigkeit der o. g. Meßeinrichtungen ist der Pächter verantwortlich.  
Die Wasserzähler sind nach 6 Jahren auszutauschen.  
Stromzähler (mechanische Induktionszähler mit Zählerscheibe) sind alle 16 Jahre zu wechseln. Für elektronische Stromzähler beträgt die Wechselfrist 8 Jahre.  
Seit dem 01.01.2015 sind in Gartenanlagen nur noch geeichte Zähler zu verwenden.
- 3.6. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht – Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m<sup>2</sup> und flachem Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.
- 3.7. Am Gartentor ist die Gartennummer vom Weg aus gut lesbar zu befestigen.

#### **4. Tierhaltung**

- 4.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in KG nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung BKleigG § 20 a Abs. 7 möglich.  
Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden.  
Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.
- 4.2. Das Halten von Hunden und Katzen ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen, bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

#### **5. Wege und Einrichtungen**

- 5.1. Jeder Pächter hat die an seinem Einzelgarten grenzenden Wege bis zur Wegmitte entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung zu pflegen.
- 5.2. Einzelgärten sind gegenüber Wegen und Gemeinschaftsflächen in der KGA durch einen Zaun mit maximal 1 m Höhe oder einer Hecke von 1 m Höhe abzugrenzen. Auf eine Abgrenzung zum Nachbarn kann bei Willensübereinstimmung verzichtet werden. Durch den Vorstand ist festzulegen, welcher Pächter für welchen Innenzaun zwischen Nachbarflächen verantwortlich ist.  
Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit dem zuständigen Amt der Stadtverwaltung abzustimmen.  
Der Außenzaun der KGA ist Vereinseigentum. Sträucher und Bäume sind so anzupflanzen, dass keine Zweige durch den Maschendrahtzaun hindurch wachsen

und keine Äste auf dem Zaun aufliegen. Zwischen Sträuchern und Zaun ist ein genügend großer Abstand vorzusehen.

- 5.3. Jeder Pächter ist für die Instandhaltung seiner Gartenumzäunung verantwortlich. Die Instandhaltung des Außenzaunes der KGA wird durch den Vorstand organisiert.
- 5.4. Das Befahren der Wege mit KfZ aller Art ist auf ein Mindestmaß nicht anders durchführbarer Materialtransporte mit Schrittgeschwindigkeit zu beschränken. Der Pächter haftet dabei für die vom ihm verursachten Schäden. Insbesondere während der Ruhezeiten ist das Benutzen von Kraftfahrzeugen auf den Wegen der KGA untersagt. Als Ausnahmen gelten Transporte durch Unternehmen zur Auftragsausführung sowie der Transport von Kranken und Gebrechlichen.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

- 6.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.
- 6.2. Der Pächter, seine Angehörigen und vom ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, daß kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Instandhaltungs-, Umbau- und Pflegemaßnahmen, die mit Lärm verbunden sind oder auf andere Weise zu einer Belästigung führen, sind ausschließlich außerhalb der nachstehenden Ruhezeiten durchzuführen.

### **Ruhezeiten:**

#### **Zeitraum vom 01. April bis zum 15. September**

**\*montags bis freitags:  
13 Uhr bis 15 Uhr und 20 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages**

**\*Wochenende:  
von Sonnabend 13 Uhr bis 8 Uhr des folgenden montags, wenn dieser kein gesetzlicher Feiertag ist.**

**\* Gemäß Beschlüssen der MGV vom 07.05.2011, Punkt 7 erhalten Gartenfreunde, die im aktiven Arbeitsprozess stehen, die Möglichkeit, während der Ruhezeit an Sonnabenden, in Zeit von 15 Uhr bis 17 Uhr, Arbeiten in ihrem Garten auszuführen, die zu Lärmbelästigungen führen können.**

**\*Gesetzliche Feiertage sind grundsätzlich Tage der Ruhe.**

#### **Zeitraum vom 16. September bis zum 31. März des Folgejahres**

**\*Es gelten die Festlegungen der jeweils gültigen Polizeiverordnung der Stadt Hoyerswerda.**

- 6.3. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der KGA sind nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von KfZ innerhalb der KGA und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.

- 6.4. Der Pächter ist verpflichtet, allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und zum Schutz der Natur und Umwelt sowie zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet ist.
- 6.5. Angefahrener Dung, Erde, Baumaterialien usw. sind umgehend aus dem gemeinschaftlichen Anlagebereich zu entfernen. Die genutzten Flächen sind sofort nach Beräumung wieder ordnungsgemäß herzurichten und zu säubern.
- 6.6. In der KGA ist der Umgang mit Luftdruckgewehren und Waffen jeglicher Art verboten.
- 6.7. Der Pächter ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge, Umlagen für Instandhaltung, Leitung und Verwaltung, Pacht, Steuern, Versicherungen, Kosten für Wasser und Elektroenergie zu entrichten.  
Der Vorstand schlüsselt die entstandenen Kosten auf und berechnet sie an die Pächter weiter. Grundgebühren für Strom und Wasser sowie Verrechnungsdifferenzen bei Stromzähler zu gleichen Teilen und bei Wasserzähler je nach Wasserverbrauch für die zwischen der Gesamtanlage und den Summen aller Einzelablesungen der Gärten an die Pächter weiter berechnet.
- 6.8. Wohnungswechsel und Änderungen zum Unterpacht- bzw. Kleingarten – Nutzungsvertrag sind unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
- 6.9. Eingangstüren zur KGA sind spätestens mit Eintritt der Dunkelheit zu verschließen. In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres sind die Eingänge zur KGA nach dem Betreten und Verlassen generell verschlossen zu halten.  
Vom 01.04. bis 31.10. sind die Eingänge von 22 Uhr bis 7 Uhr des Folgetages zu verschließen. Hinweisschilder sind an den Eingängen aufgestellt.
- 6.10. Für die Zeit vom 15. November bis zum dritten Samstag im März des Folgejahres (je nach Wetterlage) wird die Hauptwasserzufuhr der KGA geschlossen. Das Rohrleitungssystem wird entleert.  
Während dieser Zeit sind notwendige Reparaturarbeiten an der Wasseruhr oder Rohrleitung je Garten durchzuführen. Sollte außerhalb dieser Zeit ein Abstellen der Hauptwasserzufuhr und die Entleerung des Systems notwendig werden, weil die Ursache im eigenen Garten liegt, hat der Verursacher die Kosten für jeweils 2 m<sup>3</sup> Wasser (Füllmenge des Systems) zu tragen.
- 6.11. Kommt der Pächter den sich aus der Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

## 7. Schlussbestimmungen

**Diese Gartenordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung Am 28.04.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Gleichzeitig tritt die am 16.05.1998 beschlossene Gartenordnung außer Kraft.